

02.04.2014

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 03.04.2014

## **Änderungsantrag**

PIRATEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes**

Drucksache 18/1151

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

'Die Abgaben aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend und dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch sind in Höhe von mindestens 250.000 € zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zu verwenden. Der För-

derungsbetrag erhöht sich um die die Summe von jährlich 35 Millionen EUR übersteigenden Abgaben auf bis zu 500.000 €.'

2. Es wird ein neuer § 9a mit dem Titel: „Feuerwehrförderung“ eingefügt:

'(1) Ziel der Feuerwehrförderung ist es, die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, eine landesweit flächendeckende, ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung zu gewährleisten.

(2) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.'

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 19), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abgaben aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend und dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch sind in Höhe von mindestens 250.000 € zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zu verwenden. Der Förderungsbetrag erhöht sich um die die Summe von jährlich 35 Millionen EUR übersteigenden Abgaben auf bis zu 500.000 €.'

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

,(7) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

Ziel der Feuerwehrförderung ist es,

die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, eine landesweit flächendeckende, ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung zu gewährleisten.'

3. Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

,(9) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.'

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft“

**Torge Schmidt**

und Fraktion